

RS Lvwg 2021/4/12 LVwG-AV-674/001-2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.04.2021

Norm

ZustG §6

ZustG §17

1. ZustG § 6 heute
2. ZustG § 6 gültig ab 01.03.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
3. ZustG § 6 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist gemäß 6 ZustG nur die erste Zustellung maßgebend; der zugestellte Akt gilt damit als „erlassen“. Einer neuerlichen Zustellung kommt keine rechtliche Bedeutung mehr zu (vgl stRsp des VwGH, zB 94/09/0129; 2004/01/0430; 2006/12/0219). Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt, so ist gemäß Paragraph 6, ZustG nur die erste Zustellung maßgebend; der zugestellte Akt gilt damit als „erlassen“. Einer neuerlichen Zustellung kommt keine rechtliche Bedeutung mehr zu vergleiche stRsp des VwGH, zB 94/09/0129; 2004/01/0430; 2006/12/0219).

Schlagworte

Bau- und Raumordnungsrecht; baubehördlicher Auftrag; Verfahrensrecht; Zurückweisung; Verspätung; Zustellung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.674.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at